

AMTS-UND MITTEILUNGSBLATT DER BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
Über die Prüfung von Acetylenanlagen oder von Teilen solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 der Acetylenverordnung <i>K.-H. Möller</i>	50
 Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Zulassungen für Verpackungen zum Transport radioaktiver Stoffe	59
Bekanntmachungen der neuen Zulassungszeichen für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe zugelassene pyrotechnische Gegenstände	60
 Auf dem Umschlag:	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Einrichtungen zur Gewinnung von Acetylen aus Spaltgasgemischen	IV

Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Präsident Vizepräsident	Dienststelle 0.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit	Dienststelle 0.2 Angewandte Mathematik und Mechanik	Dienststelle 0.3 Technischer Dienst	Dienststelle 0.4 Verwaltung und Rechtsangelegenheiten	
Abteilung 1 Metalle und Metallkonstruktionen	Abteilung 2 Bauwesen	Abteilung 3 Organische Stoffe	Abteilung 4 Chemische Sicherheitstechnik	Abteilung 5 Sondergebiete der Materialprüfung	Abteilung 6 Stoffartunabhängige Verfahren
1.01 Sonderfragen der Abteilung	2.01 Allgemeine bautechnische Probleme	3.01 Erdöl- und Kohlerzeugnisse	4.01 Transport und Lagerung gefährlicher Güter	5.01 Sonderfragen der Abteilung	6.01 Sonderfragen der Abteilung
Fachgruppe 1.1 Metallkunde und Metalltechnologie	Fachgruppe 2.1 Mineralische Baustoffe	Fachgruppe 3.1 Kautschuk, Kunst- und Anstrichstoffe	Fachgruppe 4.1 Thermochemie der Verbrennungsreaktionen	Fachgruppe 5.1 Biologische Materialprüfung	Fachgruppe 6.1 Meßwesen und Regeltechnik
1.11 Metallographie und Metalltechnologie	2.11 Chemische und physikalische Untersuchungen	3.11 Kautschuk und Kautschukerzeugnisse	4.11 Verbrennungs- und Selbstentzündungsvorgänge; Reaktionen mit Sauerstoff	5.11 Mikrobiologie und Zoologie	6.11 Mechanische Meß- und Regeltechnik
1.12 Physikalische Meßverfahren in der Metallkunde	2.12 Festigkeitsuntersuchungen	3.12 Kunststoffkunde	4.12 Staubbrände und Staubexplosionen	5.12 Materialschutz gegen Organismen	6.12 Elektrische Meß- und Regeltechnik
1.13 Elektronenmikroskopie und Feinstrukturuntersuchungen	2.13 Technologie der Baustoffe	3.13 Kunststoffserzeugnisse	4.13 Kalorimetrie; spezielle exotherme Reaktionen	5.13 Holzschutz- und Holzchemie	6.13 Modelltechnik und Gestalt einfluß
1.14 Metallurgie; Metallkeramik	2.14 Sonderprobleme und Güteschutz	3.14 Anstrich-, Belag- und Klebstoffe	4.14 Grundlagen der Explosionsdynamik disperser Systeme	5.14 Holz- und Holzwerkstoff-Technologie	6.14 Materialprüfmaschinen und elektrische Meßgeräte
Fachgruppe 1.2 Werkstoffmechanik und Verhalten von Konstruktionen	Fachgruppe 2.2 Tragfähigkeit der Baukonstruktionen	Fachgruppe 3.2 Textilien und Leder	Fachgruppe 4.2 Technische Gase	Fachgruppe 5.2 Rheologie und Tribologie	Fachgruppe 6.2 Zerstörungsfreie Materialprüfung
1.21 Festigkeit bei statischer Beanspruchung; Umformung	2.21 Baukonstruktionen des Massivbaues	3.21 Physik und Technologie von Textilien	4.21 Chemische Eigenschaften; Gasanalyse	5.21 Rheometrie	6.21 Mechanische und thermische Prüfverfahren
1.22 Festigkeit bei periodischer Beanspruchung	2.22 Baukonstruktionen aus Metall	3.22 Textilchemie	4.22 Sicherheitstechnische Kennzahlen; Zündvorgänge	5.22 Rheologisches Verhalten von Werkstoffen	6.22 Elektrische und magnetische Prüfverfahren
1.23 Antriebs Elemente und Getriebe	2.23 Baukonstruktionen aus Holz, Kunststoffen und Sonderbaustoffen	3.23 Waschmittel, Wäschereitechnik, Chemischreinigung	4.23 Gaschutz; Überwachung von Arbeitsvorgängen	5.23 Schmierstoffe; Tribochemie	6.23 Strahlenverfahren und Strahlenschutz
1.24 Behälteruntersuchungen	2.24 Grundlagen und Sonderprobleme	3.24 Leder, Kunstleder, Rauchwaren	4.24 Sicherheitstechnische Beurteilung von Anlagen und Verfahren	5.24 Tribometrie und Tribophysik	6.24 Verfahren zur zerstörungsfreien Untersuchung von Werkstoffeigenschaften
Fachgruppe 1.3 Korrosion und Metallschutz	Fachgruppe 2.3 Tiefbau	Fachgruppe 3.3 Papier, Druck, Verpackung	Fachgruppe 4.3 Explosionsfähige feste und flüssige Stoffe	Fachgruppe 5.3 Oberflächenphänomene	Fachgruppe 6.3 Kerntechnik in der Materialprüfung und Strahlenschutz
1.31 Thermodynamik und Kinetik der Korrosion	2.31 Grundbau und Bodenmechanik	3.31 Zellstoff- und Papierchemie	4.31 Systematik und Prüfmethodik	5.31 Oberflächen-Morphologie	6.31 Physikalische und messtechnische Grundlagen; Strahlenschutz
1.32 Technologie und Morphologie der Überzugssysteme	2.32 Baugrunderdynamik	3.32 Physik und Technologie von Papier und Pappe	4.32 Explosive Stoffe	5.32 Zusammensetzung von Oberflächenschichten	6.32 Strahlenwirkungen
1.33 Korrosion technischer Anlagen und Geräte	2.33 Bitumen-Straßen und Abdichtungen	3.33 Druck- und Kopiertechnik, Schreibmittel	4.33 Stoffe mit geringer chemischer Beständigkeit	5.33 Grenzflächen-Kinetik	6.33 Anwendung von Radionukliden
1.34 Klimatische Beanspruchung metallischer Werkstoffe und Schutzsysteme	2.34 Grundlagen und Sonderprobleme des Tiefbaus	3.34 Verpackung	4.34 Pyrotechnische Sätze und Gegenstände	5.34 Elektrochemische Meßverfahren und Schadstoff-Analytik	6.34 Prüfung radioaktiver Stoffe
Fachgruppe 1.4 Anorganisch-chemische Untersuchungen	Fachgruppe 2.4 Bautenschutz	Fachgruppe 3.4 Sonderprüfverfahren für organische Stoffe	Fachgruppe 4.4 Gasgeräte und Acetylenanlagen	Fachgruppe 5.4 Farbmetrik	Fachgruppe 6.4 Fügetechnik
1.41 Analyse von Eisen und Stahl	2.41 Brandschutz, Feuerschutz	3.41 Analyse organischer Stoffe	4.41 Explosive Reaktionen der Acetylene	5.41 Farbmessung	6.41 Schmelzschweißen
1.42 Analyse von Nichteisenmetallen	2.42 Wärmeschutz, klimabedingter Feuchtigkeitsschutz	3.42 Feinstrukturuntersuchungen; Massenspektrometrie	4.42 Speicherung der Acetylene; Beurteilung von Verfahren	5.42 Glanzmessung	6.42 Preßschweißen und Sonderverfahren
1.43 Analyse nichtmetallischer anorganischer Stoffe	2.43 Schallschutz, Erschütterungsschutz	3.43 Physikalische Untersuchungen	4.43 Sicherheitseinrichtungen für technische Gase	5.43 Farbtechnik	6.43 Löten, Kleben und Kunststoffschweißen
1.44 Physiko-chemische Analyseverfahren, Spektrochemie	2.44 Technologie des Bautenschutzes	3.44 Beständigkeitsuntersuchungen	4.44 Apparaturen für technische Gase	5.44 Farbwiedergabe	6.44 Kraft- und Formschlußverbindungen; Fügerechte Gestaltung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Über die Prüfung von Acetylenanlagen oder von Teilen solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 der Acetylenverordnung <i>K.-H. Möller</i>	50
Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Zulassungen für Verpackungen zum Transport radioaktiver Stoffe	59
Bekanntmachungen der neuen Zulassungszeichen für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe zugelassene pyrotechnische Gegenstände	60
Auf dem Umschlag:	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Einrichtungen zur Gewinnung von Acetylen aus Spaltgasgemischen	IV

Herausgabe und Druck	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Redaktion	Dr. A. Kallmann, M. Mennigen und Dr. H. Treumann
Anschrift	1 Berlin 45 (Dahlem), Unter den Eichen 87
Fernsprecher	(0311) 8104-1
Fernschreiber	018 - 32 61
Erscheinungsweise	Viermal jährlich
Bezugspreis	24,- DM für das Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 8,- DM In den Preisen sind die Versandkosten enthalten. Bestellungen sind an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu richten.

Über die Prüfung von Acetylenanlagen oder von Teilen solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 der Acetylenverordnung

Von Dir. u. Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Möller, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

DK 662.766(094.57):614.83

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

2 (1973) Nr. 2 S. 50 - 58

Manuskript-Eing. 23. März 1973

Inhaltsangabe

Es werden die Anforderungen an Acetylenanlagen oder an Teile derartiger Anlagen nach der Acetylenverordnung bzw. nach den TRAC genannt, das Verfahren bei der Bauartzulassung dieser Anlagen und der Anlageteile geschildert, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung auszuführenden Prüfungen erörtert. Einige Prüfbedingungen werden näher erläutert. Beispiele von Einrichtungen, die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens geprüft wurden, sind tabellarisch aufgeführt.

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager – Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager – Bauartzulassung von Acetylenanlagen und von Teilen von Acetylenanlagen –

1. Anforderungen an Acetylenanlagen oder an Teile derartiger Anlagen nach der Acetylenverordnung

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Errichtung und der Betrieb von Acetylenanlagen durch die Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (AcetV) [1] mit ihren Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC) [2] geregelt. Das gilt sowohl für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, als auch für solche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im zuletzt genannten Falle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder wenn in ihrem Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Ausgenommen von dem Geltungsbereich der AcetV sind die in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 AcetV genannten Einrichtungen und die Einrichtungen, die sich aus den Einschränkungen der Gewerbeordnung [3] ergeben. Ausnahmen vom Erlaubnisverfahren sind ferner in § 7 Abs. 7 AcetV genannt.

Nach § 3 AcetV müssen Acetylenanlagen nach den Vorschriften des Anhangs zur AcetV und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Acetylenanlagen müssen ferner nach § 4 AcetV den Anforderungen genügen, die im Einzelfalle über den § 3 AcetV hinaus von der Zulassungsbehörde wegen besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. Im Einzelfalle kann die Zulassungsbehörde nach § 5 AcetV für Acetylenanlagen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 AcetV zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Die Anforderungen des § 3 AcetV werden nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift [4] als erfüllt angesehen, wenn Acetylenanlagen den Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC) entsprechen. Die vom Deutschen Acetylenausschuß aufzustellenden TRAC enthalten die sicherheitstechnischen Anforderungen, die im Regelfalle unter Berücksichtigung der üblichen Betriebsverhältnisse zu stellen sind. Die TRAC werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, bekanntgemacht [vgl. (2)].

2. Errichten und Betreiben von Acetylenanlagen

Das Errichten und Betreiben von Acetylenanlagen ist nach § 7 AcetV nur statthaft, wenn die nach Landesrecht zu-

ständige Behörde die Erlaubnis dazu erteilt hat. Wird eine Acetylenanlage in wesentlichen Punkten geändert und soll eine Acetylenanlage nach einer solchen Änderung, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen kann, in Betrieb genommen werden, so bedarf es dafür nach § 9 AcetV der Erlaubnis nach § 7 AcetV. Vom Erlaubnisverfahren im Sinne des § 7 AcetV ausgenommen sind nach § 7 Abs. 7 Acetylenanlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundeswehr.

Nicht der Erlaubnis zum Errichten und Betreiben bedürfen Acetylenanlagen, die der Bauart nach zugelassen sind. Dazu besagt § 8 AcetV folgendes:

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage bedürfen nicht der Erlaubnis, wenn
 1. die Acetylenanlage oder ihre Teile der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassen sind,
 2. eine Bescheinigung des Herstellers oder Erstellers darüber vorliegt, daß die Acetylenanlage
 - a) mit der in der Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 11 Abs. 4 beschriebenen Acetylenanlage übereinstimmt oder
 - b) aus der Bauart nach zugelassenen Teilen zusammengesetzt worden ist und die Teile mit den in der Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 11 Abs. 4 beschriebenen Teilen übereinstimmen, und
 3. die Acetylenanlage mit den Kennzeichen und den Angaben versehen ist, die die Zulassungsbehörde nach § 11 Abs. 3 bestimmt hat.

Gehört zu der Acetylenanlage ein Raum, eine Kalkschlammgrube oder eine den Bereich des Werks geländes nicht überschreitende Acetylenleitung, ausgenommen Sicherheitseinrichtungen, so brauchen diese Teile nicht der Bauart nach zugelassen zu sein.

- (2) Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage, die ausschließlich aus einer den Bereich eines Werks geländes nicht überschreitenden Acetylenleitung besteht, bedürfen nicht der Erlaubnis, wenn die Sicherheitseinrichtungen der Bauart nach zugelassen sind.

3. Bauartzulassung von Acetylenanlagen und von Acetylenanlagenteilen

Die Bauartzulassung von Acetylenanlagen und von Teilen

von Acetylenanlagen regelt der § 11 AcetV. Hierzu heißt es im folgenden:

- (1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft die Bundesanstalt für Materialprüfung, ob eine Acetylenanlage oder ein Teil einer solchen Anlage der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise beizufügen. Der Bundesanstalt für Materialprüfung sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung teilt das Ergebnis der Prüfung der in Absatz 2 bezeichneten Behörde mit und schlägt die Kennzeichen und Angaben vor, mit denen die Acetylenanlage oder die Teile versehen sein müssen.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung der Bauart der nach Absatz 1 geprüften Acetylenanlage oder des Teiles einer solchen Anlage. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Acetylenanlage oder der Teil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.
- (3) Die Zulassungsbehörde bestimmt die Kennzeichen und Angaben, mit denen die Acetylenanlage oder der Teil versehen sein muß.
- (4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale der Acetylenanlage oder des Teiles sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die Kennzeichen und Angaben nach Absatz 3 anzugeben. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Acetylenausschuß eine Abschrift der Bescheinigung.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 2 rechtfertigen würden,
 2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.

4. Acetylenanlagen

Acetylenanlagen im Sinne der AcetV sind nach § 2:

- I. Anlagen zur Erzeugung von Acetylen aus Calciumcarbid. Dazu gehören
 1. Acetylenentwickler;
 2. Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen und Reinigen des Acetylens;
 3. Acetylenverdichter;
 4. Acetylenleitungen;
 5. Acetylenspeicher;
 6. Räume, die ausschließlich dazu bestimmt sind, in ihnen Acetylenanlagen einschließlich Druckgasbehälter für Acetylen zu betreiben;
 7. Kalkschlammgruben;
 8. Sonstige Einrichtungen, die dem Betrieb der Acetylenanlage dienen.

- II. Acetylenanlagen sind ferner folgende Anlagenteile, wenn diese unabhängig von einem vorgeschalteten Acetylenentwickler, in dem durch Umsetzung von Calciumcarbid mit Wasser Acetylen entwickelt wird, errichtet und betrieben werden:
 1. Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen und Reinigen des Acetylens;
 2. Acetylenverdichter;
 3. Acetylenleitungen;
 4. Acetylenspeicher.
- III. Zu den Acetylenanlagen gehören Ausrüstungsteile, die deren Sicherheit beeinflussen.

5. Prüfungen von Acetylenanlagen oder von Teilen solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV

Die Prüfungen von Acetylenanlagen oder von Teilen solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens führt nach § 11 Abs. 1 AcetV die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) aus. Die Prüfungen sind in der TRAC 401 – Richtlinie für die Prüfungen von Acetylenanlagen durch Sachverständige (Prüfrichtlinie) [5] – zusammengestellt.

Die Prüfungen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV gliedern sich in:

- I. Prüfung der Antragsunterlagen, und
- II. Technische Prüfung.

Eine Übersicht gibt Tabelle 1.

5.1. Prüfung der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wird an Hand der eingereichten Unterlagen und Baumuster geprüft, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Acetylenanlage bzw. deren Teile den Anforderungen der AcetV entsprechen. Die Prüfung erstreckt sich u.a. auf die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Angaben z.B. über Betriebsdrücke, Prüfdrücke, Betriebstemperaturen, Werkstoffe, Bemessung, Herstellung, Konstruktion, Ausrüstung und Betriebsweise. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß Angaben oder Unterlagen fehlen, so sind die unzureichenden Unterlagen oder Angaben zu ergänzen. Der Prüfung der Antragsunterlagen unterliegen:

- Acetylenentwickler;
- Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen oder Reinigen von Acetylen;
- Acetylenverdichter;
- Acetylenspeicher;
- Sicherheitsvorlagen (Trockenvorlagen, Wasservorlagen);
- Flammensperren als Sicherheitseinrichtungen gegen Deflagrationen oder Detonationen;
- Absperreinrichtungen mit Sicherheitsfunktionen (selbsttätige oder handbetätigte Schnellschließ-einrichtungen);
- Druckregler;
- Sicherheitseinrichtungen gegen das Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes (Sicherheitsventile, Wasserverschlüsse, Berstscheibeneinrichtungen);
- Bauteile (Leitungen und Schläuche) und Armaturen für den Hochdruckteil von Batterieanlagen oder für Anlagen nach dem Baukastensystem.

Tabelle 1

Übersicht über die Prüfungen von Einrichtungen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV durch die Bundesanstalt für Materialprüfung

Prüfungen nach § 11 AcetV – Bauartzulassung

Art der Prüfung	für folgende Einrichtungen (vgl. Erläuterungen)	Erläuterungen
Prüfung der Antragsunterlagen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	1 Acetylenentwickler
Technische Prüfung		2 Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen oder Reinigen von Acetylen
Bauprüfung	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	3 Acetylenverdichter
Festigkeitsprüfung		4 Acetylspeicher
Mitteldruckeinrichtungen ⁺)	1, 2, 4	5 Sicherheitsvorlagen (Trockenvorlagen, nasse Vorlagen)
ferner	3, 8, 11, 12	6 Flammensperren als Sicherheitseinrichtungen gegen Deflagrationen oder Detonationen
Ausnahmen	13, 14	7 Absperrvorrichtungen mit Sicherheitsfunktionen (selbsttätige oder handbetätigte Schnellschlußeinrichtungen)
Dichtheitsprüfung	1, 2, 3, 4, 5 ⁺⁺), 6, 7, 8, 9, 10	8 Druckregler
Betriebsprüfung	1	9 Sicherheitseinrichtungen gegen das Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes (Sicherheitsventile, Wasserverschlüsse, Berstscheibensicherungen)
Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation	5, 6, 7, 8 ⁺⁺⁺)	10 Bauteile (Leitungen und Schläuche) und Armaturen für den Hochdruckteil von Batterieanlagen oder für Anlagen nach dem Baukastensystem
Funktionsprüfung	8, 9	11 Gehäuse von Berstscheibensicherungen und Sicherheitsventilen
		12 Acetylen führende Anlagenteile (Leitungen und Schläuche für Hochdruckacetylen), in denen der höchstzulässige Betriebsüberdruck = 1,5 bar ist
		13 Anlagenteile für einen Betriebsüberdruck = 0,2 bar
		14 Anlagenteile, die einer Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration unterworfen werden und Meßgeräte an Anlagenteilen

⁺) Betriebsüberdruck liegt zwischen 0,2 und 1,5 bar
⁺⁺) mit Ausnahme der trockenen Sicherheitsvorlagen
⁺⁺⁺) wenn mit dem Einlaufen einer Deflagration oder Detonation zu rechnen ist

5.2. Technische Prüfung

Im Rahmen der technischen Prüfung werden, je nachdem welche Acetylenanlagen oder welche Teile solcher Anlagen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüft werden sollen,

- Bauprüfungen;
 - Festigkeitsprüfungen;
 - Dichtheitsprüfungen;
 - Betriebsprüfungen;
 - Prüfungen auf Sicherheit gegen Deflagrationen oder Detonationen; und/oder
 - Funktionsprüfungen
- vorgenommen.

5.2.1. Bauprüfung

Der Bauprüfung unterliegen z.B. die gleichen Acetylenanlagen oder Teile derartiger Anlagen, die im Abschnitt 5.1 aufgeführt sind.

Die Bauprüfung ist eine Prüfung auf Übereinstimmung der Baumuster mit den eingereichten Antragsunterlagen.

5.2.2. Festigkeitsprüfung

Der Festigkeitsprüfung unterliegen die druckbeanspruchten Teile von Baumustern wie z.B.:

- Acetylenentwickler;
 - Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen und Reinigen von Acetylen; und
 - Acetylspeicher,
- wenn es sich um Mitteldruckeinrichtungen handelt, d.h. der Betriebsüberdruck zwischen 0,2 und 1,5 bar liegt.

Der Festigkeitsprüfung unterliegen ferner:

- Acetylenverdichter;
- Druckregler;
- Gehäuse von Berstscheibensicherungen und Sicherheitsventilen;
- Acetylen führende Anlagenteile (Leitungen und Schläuche für Hochdruck-Acetylen), in denen der höchstzulässige Betriebsüberdruck $\geq 1,5$ bar ist.

Der Prüfüberdruck bei der Festigkeitsprüfung von druckbeanspruchten Teilen von Baumustern ist abhängig vom höchstzulässigen Betriebsdruck und davon, ob mit dem Auftreten eines detonativen Acetylenzerfalls zu rechnen ist. Bei der Festigkeitsprüfung dürfen an den Baumustern keine unzulässigen bleibenden Verformungen auftreten.

Von der Festigkeitsprüfung ausgenommen sind Anlagenteile für einen Betriebsüberdruck von $\leq 0,2$ bar; Anlagenteile, die einer Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagrationen unterworfen werden und Meßgeräte an Anlagenteilen.

5.2.3. Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung ist vorzunehmen an den gleichen Acetylenanlagen oder Teilen derartiger Anlagen wie im Abschnitt 5.1 aufgeführt. Die einzige Ausnahme bilden die trockenen Sicherheitsvorlagen.

Die Dichtheitsprüfung wird mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck durchgeführt.

5.2.4. Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung wird nur an Acetylenentwicklern vorgenommen. Es wird geprüft, ob die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben hinsichtlich des Betriebes vom Baumuster erfüllt werden.

5.2.5. Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation

Der Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation unterliegen:

Trockene und nasse Sicherheitsvorlagen;
Flammensperren;
Schnellschlußeinrichtungen mit Sicherheitsfunktionen.

Ist mit dem Einlaufen einer Deflagration oder Detonation zu rechnen, unterliegen auch Druckregler der Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation.

Trockenvorlagen werden darauf geprüft, ob sie einen Gasrücktritt in die Versorgungsanlage aufhalten können (Prüfung auf Sicherheit gegen Gasrücktritt);
sie einen anlaufenden Flammenrückschlag aufhalten (Flammenrückschlagprüfung);
sie ein Nachströmen des Acetylen beim Durchschlagen der Flamme infolge Nachbrennens am Sintermetalleinsatz verhindern (Prüfung der Nachströmperre).

Außerdem wird eine Dichtheitsprüfung an Trockenvorlagen vorgenommen, und zwar im Anlieferungszustand und nach der Flammenrückschlagprüfung.

Wasservorlagen werden darauf geprüft, ob sie einen Gasrücktritt in die Versorgungsanlage aufhalten (Prüfung auf Sicherheit gegen Gasrücktritt);
sie einen anlaufenden Flammenrückschlag aufhalten (Flammenrückschlagprüfung).

Außerdem wird bei Wasservorlagen geprüft, ob die Sicherheit gegen das Mitreißen von Sperrflüssigkeit gegeben ist.

Flammensperren werden darauf geprüft, ob sie einen Acetylenzerfall aufhalten können und ob an den Gehäusen bei der Prüfung keine unzulässigen bleibenden Verformungen auftreten. Die Prüfbedingungen sind abhängig von den Betriebsbedingungen.

Schnellschlußeinrichtungen nach TRAC 204 Nr. 6.22 werden darauf geprüft, ob sie in Offenstellung einen detonativen Acetylenzerfall zwischen 6 und 25 bar (Überdruck) überstehen und ob sie im Anschluß daran im geschlossenen Zu-

stand bestimmte Dichtheitsanforderungen erfüllen und ob die Schnellschlußeinrichtungen nach der Prüfung wieder verwendbar sind.

Sollen die Schnellschlußeinrichtungen auch zum betriebsmäßigen Absperrn von Leitungen verwendet werden, müssen sie auch im geschlossenen Zustand einen detonativen Acetylenzerfall bei Überdrücken von 25 bar widerstehen.

Druckregler werden in Abhängigkeit von den vorgesehenen Betriebsbedingungen auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation geprüft. Gehäuse und Federdeckel dürfen bei diesen Prüfungen nicht bersten.

5.2.6. Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung wird vorgenommen an:

Sicherheitsventilen;
Berstscheibeneinrichtungen;
Wasserverschlüssen;
Druckreglern.

Die Einrichtungen werden darauf geprüft, ob sie das Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes zuverlässig verhindern.

6. Beurteilung der Prüfergebnisse

Die Bundesanstalt für Materialprüfung faßt die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 5 in einem Prüfbericht zusammen. In dem Prüfbericht sind die Angaben enthalten, unter denen eine Bauartzulassung empfohlen wird. Ferner werden Angaben vorgeschlagen zur Kennzeichnung der zur Zulassung empfohlenen Einrichtungen. Der Prüfbericht wird mit den Antragsunterlagen der nach Landesrecht zuständigen Zulassungsbehörde gesandt.

7. Zusammenfassung

Die Errichtung und der Betrieb von Acetylenanlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland durch die Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (AcetV) mit ihren Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC) geregelt. Abgesehen von den durch Verordnungen geregelten Ausnahmen bedürfen Acetylenanlagen bei Errichtung und Betrieb der Erlaubnis nach § 7 AcetV oder der Bauartzulassung nach § 11 AcetV. Die Prüfungen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV führt die Bundesanstalt für Materialprüfung aus. Je nach Art der Einrichtungen werden dieselben verschiedenen Prüfungen unterworfen wie z.B. der Bauprüfung, der Festigkeitsprüfung, der Dichtheitsprüfung, der Betriebsprüfung, der Prüfung auf Sicherheit gegen Deflagration oder Detonation und/oder der Funktionsprüfung. Die Ergebnisse der Prüfungen faßt die Bundesanstalt für Materialprüfung in einem Prüfbericht zusammen und empfiehlt unter Angabe der erforderlichen Maßnahmen die Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Zulassungsbehörde. Die Tabellen 2 bis 6 enthalten Beispiele von Einrichtungen, die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüft und/oder von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zugelassen wurden.

Tabelle 2

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüfte und von den zuständigen Zulassungsbehörden zugelassene Sicherheitsvorlagen

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Gebrauchsstellenvorlage Modell 30	Drägerwerk Lübeck, Lübeck	5502/70;4-1348 v. 13. Juli 1970	SH IX 26a-68/2.4 v. 29. Juli 1970	1082 T
“ 1. Nachtrag	“	19273/70;4-4951 v. 13. Jan. 1971	SH IX 26a-68/2.4 v. 8. Febr. 1971	1082 T 1. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Witt-Automat 66	Paul Witt, Witten	8532/66;4-1663 v. 4. Juli 1966	RegA 23.8593.1 v. 18. Mai 1971	82 D 1078 T
“ 1. Nachtrag	“		RegA 23.8593.1 v.	82 D 1078 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1078 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. Mai 1972	82 D 1078 T 3. Nachtrag
“ 4. Nachtrag	“	17952/71; 4-5150 v. 23. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 30. Mai 1972	82 D 1078 T 4. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Witt-Automat 289	Paul Witt, Witten	5252/67;4-1027 v. 19. April 1967	RegA 23.8593.1 v. 18. Mai 1971	82 D 1080 T
“ 1. Nachtrag	“			82 D 1080 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1080 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1080 T 3. Nachtrag
“ 4. Nachtrag	“	17952/71;4-5150 v. 23. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 30. Mai 1972	82 D 1080 T 4. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Witt-Sicherungsautomat 348-1	Paul Witt, Witten	8632/71;4-2653 v. 27. Aug. 1971	RegA 23.8593.1 v. 21. Sept. 1971	82 D 1085 T
“ 1. Nachtrag	“			82 D 1085 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1085 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1085 T 3. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Witt-Sicherungsautomat 348-2	Paul Witt, Witten	8632/71;4-2653 v. 27. Aug. 1971	RegA 23.8593.1 v. 21. Sept. 1971	82 D 1086 T
“ 1. Nachtrag	“			82 D 1086 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1086 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1086 T 3. Nachtrag

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Gebrauchsstellenvorlage Witt-Sicherungsautomat 348-3	Paul Witt, Witten	8632/71;4-2653 v. 25. Okt. 1971	RegA 23.8593.1 v. 22. Dez. 1971	82 D 1087 T
“ 1. Nachtrag	“			82 D 1087 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1087 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	19032/71;4-5455 v. 17. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 4. Mai 1972	82 D 1087 T 3. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Modell RF 52	Paul Witt, Witten	5681-72;4-1825 v. 2. Juni 1972	RegA 23.8593.1 v. 26. Juni 1972	82 D 1089 T G
Gebrauchsstellenvorlage ES-ZET-Automat TR/I	Ludwig Schmitz, Hilden	1535/69;4-302 v. 22. Mai 1969	RegD 23.8593. v. 16. Aug. 1971	84 D A 30/1070 T
Gebrauchsstellenvorlage ES-ZET-Automat TR/II	Ludwig Schmitz, Hilden	1535/69;4-302 v. 22. Mai 1969	RegD 23.8593. v. 30. Sept. 1971	84 D A 31/1081 T
Gebrauchsstellenvorlage T 3	J. u. W. Müller, Opladen	12900/65;4-2418 v. 20. Dez. 1965 und 7912/67;4-1556 v. 29. Mai 1967	RegD 23.8590. v. 30. Sept. 1970	84 D A 3/1077 T
“ 1. Nachtrag	“	18139/70;4-4637 v. 6. Jan. 1971	RegD 23.8590. v. 18. Jan. 1971	84 D A 3/1077 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	9690/71;4-2899 v. 6. Aug. 1971	RegD 23.8593 v. 19. Aug. 1971	84 D A 3/1077 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	6879/71;4-2133 v. 17. Jan. 1972	RegD 23.8593 v. 23. Febr. 1972	84 D A 3/1077 T 3. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage T 4	J. u. W. Müller, Opladen	2491/68;4-450 v. 2. Juli 1968	RegD 23.8590 v. 30. Sept. 1970	84 D A 4/1079 T
“ 1. Nachtrag	“	18139/70;4-4637 v. 6. Jan. 1971	RegD 23.8590 v. 18. Jan. 1971	84 D A 4/1079 T 1. Nachtrag
“ 2. Nachtrag	“	9690/71;4-2899 v. 6. Aug. 1971	RegD 23.8590 v. 19. Aug. 1971	84 D A 4/1079 T 2. Nachtrag
“ 3. Nachtrag	“	6879/71;4-2133 v. 17. Jan. 1972	RegD 23.8590 v. 23. Febr. 1972	84 D A 4/1079 T 3. Nachtrag
“ 4. Nachtrag	“			84 D A 4/1079 T 4. Nachtrag
“ 5. Nachtrag	“	13024/72;4-4077 v. 15. Sept. 1972	RegD 23.7-8593 v. 28. Sept. 1972	84 D A 4/1079 T 5. Nachtrag
Gebrauchsstellenvorlage Thermomat 2500	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Barop	16771/71;4-4833 v. 14. Febr. 1972	RegA 23.8593.1 v. 14. März 1972	82 D 1088 T G
Gebrauchsstellenvorlage Thermomat 8000	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Hombruch	4095/71;4-1279 v. 10. Aug. 1971	RegA 23.8593.1 v. 20. Aug. 1971	82 D 1083 T
“ 1. Nachtrag	“	7472/72;4-2369 v. 4. Jan. 1973	RegA 23.8593.1 v. 1. Febr. 1973	82 D 1083 T 1. Nachtrag

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Gebrauchsstellenvorlage Thermomat 5000	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Hombruch	9014/71;4-2740 v. 24. Aug. 1971	RegA 23.8593.1 v. 24. Aug. 1971	82 D 1084 T
“ 1. Nachtrag	“	7472/72;4-2369 v. 4. Jan. 1973	RegA 23.8593.1 v. 1. Febr. 1973	82 D 1084 T 1. Nachtrag

Tabelle 3

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüfte und von den zuständigen Zulassungsbehörden zugelassene Flaschendruckminderer für Acetylen

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Flaschendruckminderer Typ 18300 XL (Torpedo)	Roland Fienemann, Pinneberg	18987/70;4-4873 v. 6. Jan. 1971	SH IX 24 Ba - 68/2.1-2sp. v. 12. Jan. 1973	11 D-DE 53 1 72
Flaschendruckminderer Typ RA 1,5	Kraiss u. Friz, Stuttgart	4-2095/64 v. 20. Aug. 1964	BW III 5-3193.1/A/ v. 11. Jan. 1973	01 D-DE 55 1 72
Flaschendruckminderer Typ 371	J. Lorch Ges. u. Co. KG Waldenbuch	15184/65;4-2848 v. 8. Nov. 1965	BW III 5-3193.1/A/ v. 11. Jan. 1973	01 D-DE 52 1 72
Flaschendruckminderer Typ Hercules;Automat Modell 60	Carl Klein, Dortmund	6472/71;4-2001 v. 18. Febr. 1972	RegA 23.8593.1 v. 8. Febr. 1973	82 D-DE 60 1 72
Flaschendruckminderer Typ 56 (5.204-00)	Zinser-Autogen- Schweißtechnik, Ebersbach/Fils	4-2212/63 v. 2. Okt. 1963	BW III 5-3193.1/A/ v. 15. Jan. 1973	01 D-DE 56 1 72
Flaschendruckminderer Typ 56 (5.174-00)	Zinser-Autogen- Schweißtechnik, Ebersbach/Fils	4-2212/63 v. 2. Okt. 1963	BW III 5-3193.1/A/ v. 16. Jan. 1973	01 D-DE 56 2 72
Flaschendruckminderer Typ K 60	Kuno Kayser, Dortmund	15856/71;4-4602 v. 16. Febr. 1972	RegA 23.8593.1 v. Jan. 1973	82 D-DE 54 1 72
Flaschendruckminderer Typ N 6	EWO Hermann Holzapfel KG, Stuttgart	14745/64;4-2632 v. 12. Jan. 1965	BW III 5-3193.1/A/ v. 17. Jan. 1973	01 D-DE 63 1 72
Flaschendruckminderer Typ "31.711"	Karl Ulmer, Stuttgart- Vaihingen	16397/71;4-4744 v. 30. Aug. 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 27. Okt. 1972	01 D-DE 50 1 72
“ 1. Nachtrag	“	17248/72;4-6036 v. 5. Jan. 1973	BW III 5-3193.1/A/ v. 30. Jan. 1973	01 D-DE 50 1 72 1. Nachtrag

Tabelle 4

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüfte und von den zuständigen Zulassungsbehörden zugelassene Schnellschlußeinrichtungen für Acetylenanlagen

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Block-Kugelhähne BH NW 13 / ND 350 für Acetylen	Werner Böhmer GmbH Maschinenfabrik, Sprockhövel 1	15604/71;4-4554 v. 10. Mai 1972	RegA 23.8593.1 v. 26. Juni 1972	82 D HK 05 1 72
Kugelhähne NW 6 Typ So-1837 NW 10 Typ So-1838 NW 13 Typ So-1839	Werner Böhmer GmbH Maschinenfabrik, Sprockhövel 1	10147/72;4-3217 v. 8. Nov. 1972	RegA 23.8593.1 v. 18. Dez. 1972	82 D HK 05 2 72
BEE-Hochdruckkugelhähne NW 10 / ND 500 Typ 147 - 10 - 01	BEE-Apparatebau, Bietigheim	3744/72;4-1828 v. 19. Juni 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 10. Juli 1972	01 D HK 06 1 72

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Argus BK-Kugelhähne ND 320 mit Schmiedestahl- gehäuse NW 8, 10, 20	Argus-Gesellschaft mbH, Ettlingen	19497/71;4-5602 v. 21. Jan. 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 22. Febr. 1972	01 D HK 02 1 71
“ 1. Nachtrag	“	4257/72;4-1426 und 5184/72;4-1684 v. 19. April 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 10. Mai 1972	01 D HK 02 1 71 1. Nachtrag
Argus BK-Kugelhähne ND 320 mit Schmiedestahl- gehäuse NW 13 und 16	Argus-Gesellschaft mbH, Ettlingen	12991/71;4-3768 v. 27. März 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 12. Mai 1972	01 D HK 02 1 72
Argus Kugelhähne mit Gehäusen aus Rundmaterial für NW 8, 10, 13, 16, 20, 25	Argus-Gesellschaft mbH, Ettlingen	2025/72;4-691 v. 19. Juli 1972	BW III 5-3193.1/A/ v. 15. Aug. 1972	01 D HK 02 2 72
Schnellschlußeinrichtung SSE 577	Paul Witt, Witten	11193/71;4-3318 v. 20. Jan. 1972	RegA 23.8593.1 v. 3. Febr. 1972	82 D 01 1 71 SM
“ 1. Nachtrag	“	4-1842 v. 26. April 1972	RegA 23.8593.1 v. 17. Mai 1972	82 D 01 1 71 SM 1. Nachtrag
Schnellschlußeinrichtung HDS 16	Paul Witt, Witten	6093/72;4-1931 v. 7. Juni 1972	RegA 23.8593.1 v. 6. Okt. 1972	82 D 01 2 72 SM
Schnellschlußeinrichtung SSV 1	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Hombruch	8207/72;4-2602 v. 24. Nov. 1972	RegA 23.8593.1 v. 14. Dez. 1972	82 D 03 1 72 SM

Tabelle 5

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüfte und von den zuständigen Zulassungsbehörden zugelassene Flammensperren für Acetylenanlagen

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Witt-Flammensperre 352	Paul Witt, Witten	15359/71;4-4476 v. 24. Febr. 1972	RegA 23.8593.1 v. 13. April 1972	82 D 01 1 71 FS
“ Neufassung	“	15359/71;4-4476 v. 24. Febr. 1972 und 4-291/72 v. 20. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 20. Juni 1972	82 D 01 1 71 FS Neufassung
Witt-Flammensperre 353	Paul Witt, Witten	15359/71;4-4476 v. 24. Febr. 1972	RegA 23.8593.1 v. 19. April 1972	82 D 01 2 71 FS
“ Neufassung	“	15359/71;4-4476 v. 24. Febr. 1972 und 4-291/72 v. 20. März 1972	RegA 23.8593.1 v. 28. Juni 1972	82 D 01 2 71 FS Neufassung
Witt-Explosionssicherung FN 12	Paul Witt, Witten	7817/72;4-2482 v. 6. Sept. 1972	RegA 23.8593.1 v. 29. Sept. 1972	82 D 01 3 72 FS
Witt-Explosionssicherung FN 40	Paul Witt, Witten	7817/72;4-2482 v. 6. Sept. 1972	RegA 23.8593.1 v. Sept. 1972	82 D 01 4 72 FS
Flammensperre Typ 4050	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Hombruch	16772/71;4-4834 v. 27. April 1972	RegA 23.8593.1 v. 20. Juni 1972	82 D 03 1 72 FS
“ 1. Nachtrag	“	4-2777/72 v. 26. Juni 1972	RegA 23.8593.1 v. 20. Sept. 1972	82 D 03 1 72 FS 1. Nachtrag

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Flammensperre Typ 4100	Ludewig u. Tillmann, Dortmund-Hombruch	16772/71;4-4834 v. 27. April 1972	RegA 23.8593.1 v. 20. Juni 1972	82 D 03 2 72 FS
“ 1. Nachtrag	“	4-2777/72 v. 26. Juni 1972	RegA 23.8593.1 v. 20. Sept. 1972	82 D 03 2 72 FS 1, Nachtrag
Flammensperre (mit Füllkörper) Typ FS 60 für Acetylen-Mittel- druck- und Niederdruckleitungen	Linde AG, Höllriegelskreuth	11807/72;4-3694 v. 1. Dez. 1972 und 18283/72;4-6370 v. 14. Febr. 1973	Bay VI/423/9/73 v. 21. Febr. 1973	02 D FF 10 1 72

Tabelle 6

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 11 AcetV geprüfte und von den zuständigen Zulassungsbehörden zugelassene Acetylenanlagen

Einrichtung	Firma/Hersteller	BAM-Bericht	Zulassungsbehörde	Kennzeichen
Frama Gleichdruckanlage für Acetylen und Sauerstoff	Lambert Fell, Frama-Anlagen, Bonn-Beuel	4-1452/72 v. 5. Juli 1972	RegK 23.8590 v. 11. Sept. 1972	GM 07 1 72
“ 1. Nachtrag	“		RegK 23.8590 v. 19. Dez. 1972	GM 07 1 72 1. Nachtrag
IGA-Sicherungen für Acetylen-Flaschen-Batterien	Industriegas GmbH u. Co. KG, Köln	19036/71;4-5461 v. 21. April 1972	RegK 23.8590.1 v. 19. Mai 1972	04 1 72 FF/SM

8. Literaturverzeichnis

- [1] Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung-AcetV) VO der BReg vom 5. Sept. 1969;
BGBI 1969, I., S. 1593;
ArbSch. Nr. (9/1969, S. 236-242.
- [2] Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC).
Die TRAC werden nach Beschlußfassung in den zuständigen Gremien durch den BMA in der Zeitschrift Arbeitsschutz veröffentlicht.
- [3] Gewerbeordnung;
Fassung vom 29. Sept. 1953;
BGBI 1953, I. S. 1459.
- [4] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager.
Allgem. Verw. Vorschr. d. BReg vom 18. Sept. 1969.
Fassung vom 18. Sept. 1969.
Bundesanzeiger Nr. 178 vom 25. Sept. 1969;
ArbSch. Nr. 9/1969, S. 242
- [5] TRAC 401
Richtlinie für die Prüfungen von Acetylenanlagen durch Sachverständige (Prüfrichtlinie);
Die TRAC 401 wird vom BMA veröffentlicht.

Zeichenerläuterung zu den Tabellen 2 bis 6

- Bay = Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, München
- BW = Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, Stuttgart
- RegA = Der Regierungspräsident Arnberg
- RegD = Der Regierungspräsident Düsseldorf
- RegK = Der Regierungspräsident Köln
- SH = Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Bekanntmachungen von Zulassungen für Verpackungen zum Transport radioaktiver Stoffe

Bundesanstalt für Materialprüfung
(BAM)
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Bauartmuster einer Typ B-Verpackung
Nr. D/DB – 0032 AB

Für die Zulassung sind folgende Vorschriften maßgeblich:

- 1) Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1970 (BGBl. I S. 358).
- 2) Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), Anlage I, zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 1140).
- 3) Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), zuletzt geändert durch die 1. ADR-ÄnderungsV vom 21. April 1971 (BGBl. II S. 209).
- 4) Bekanntmachung über die Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen des Bundesminister für Verkehr vom 31. Mai 1968, L5-582-38P/67 (NfL I - 151/68) in Verbindung mit den IATA-Vorschriften über die Beförderung bedingt zugelassener Güter, 15. Ausgabe.
- 5) Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (VO gef. SFG) vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der VO gef. SFG vom 29. März 1972 (BGBl. I S. 529).

Zulässiger Inhalt:

- a) Uranyl- oder Plutonium-Nitrat-Lösungen (höchstens 10,5 l),
 - b) max. 4,5 kg trockene Plutonium-Uran-Verbindungen und -Mischungen, oder
 - c) Uranylsulfat-Lösung (höchstens 10,5 l - max. 450 g Uran 235).
- Großquellenbereich zulässig.

Herstellerbezeichnung, Durchmesser, Höhe und Gewicht:
L – 10, ca. 570 mm, ca. 1720 mm, 230 kg.

Antragsteller:

Fa. Transnuklear GmbH, 645 Hanau/M.

Anerkennung:

Die Genehmigung als Typ B-Verpackung, Special Permit No. 5061, Thirteenth Revision (Complete) vom Mai 1971, ausgestellt vom Department of Transportation, Washington D.C., USA wird hiermit von der BAM gemäß der o.a. Vorschriften anerkannt.

Besondere Auflagen:

Die Zulassung gilt nur im Zusammenhang mit der o.a. Genehmigung (Special Permit No. 5061).

Sie gilt zunächst höchstens 3 Jahre; sie ist nach Ablauf dieser Zeit und bei Änderungen der BAM unaufgefordert zur Überprüfung einzureichen.

Berlin 45, den 9. Mai 1973
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Abteilung 1
Metalle und Metallkonstruktionen
i.V.
Dir. u. Prof. Dipl.-Ing. Amedick

Fachgruppe 1.2
Werkstoffmechanik und Verhalten von Konstruktionen
i.A.
RR Dipl.-Ing. Schulz-Forberg

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Schulz-Forberg, Ing. Bauschke

Bundesanstalt für Materialprüfung
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Bauartmuster einer Typ B-Verpackung
Nr. D/DB – 0033 AB

Für die Zulassung sind folgende Vorschriften maßgeblich:

- 1) Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1970 (BGBl. I S. 358).
- 2) Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), Anlage I, zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 1140).
- 3) Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), zuletzt geändert durch die 1. ADR-ÄnderungsV vom 21. April 1971 (BGBl. II S. 209).
- 4) Bekanntmachung über die Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen des Bundesminister für Verkehr vom 31. Mai 1968, L5-582-38P/67 (NfL I - 151/68) in Verbindung mit den IATA-Vorschriften über die Beförderung bedingt zugelassener Güter, 15. Ausgabe.
- 5) Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (VO gef. SFG) vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der VO gef. SFG vom 29. März 1972 (BGBl. I S. 529).

Zulässiger Inhalt:

Radioaktiver Stoff in fester Form, der keine Wärmequelle größer als 10 W bildet und sich bei Temperaturen unter 120° nicht zersetzt. Großquellenbereich zulässig unter Beachtung der Angaben in der Originalfassung der Genehmigung (s. Abschnitt „Anerkennung“).

Antragsteller:

Fa. Transnuklear GmbH, 645 Hanau/M.

Herstellerbezeichnung,	Durchmesser,	Höhe	und	Gewicht:
6M-1	108 mm	254 mm		72,5 kg
6M-2	133 mm	254 mm		72,5 kg
6M-3	133 mm	476 mm		220 kg
6M-4	133 mm	616 mm		400 kg
6M-5	133 mm	1422 mm		400 kg

Anerkennung:

Die Genehmigung als Typ B-Verpackung, IAEA Certificate of Competent Authority USA-DOT-2-69 DOT-6M vom 28.2.1969, ausgestellt vom Department of Transportation, Washington D.C., USA, wird hiermit von der BAM gemäß der o.a. Vorschriften anerkannt.

Besondere Auflagen:

Die Zulassung gilt nur im Zusammenhang mit der o.a. Genehmigung (USA-DOT-2-69 DOT 6M).

Sie gilt zunächst 3 Jahre; sie ist nach Ablauf dieser Zeit und bei Änderungen der BAM unaufgefordert zur Überprüfung einzureichen.

Berlin 45, den 16. Mai 1973
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Abteilung 1
Metalle und Metallkonstruktionen
i.V.
Dir. u. Prof. Dipl.-Ing. Amedick

Fachgruppe 1.2
Werkstoffmechanik und Verhalten von Konstruktionen
i.A.
RR Dipl.-Ing. Schulz-Forberg

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Schulz-Forberg, Ing. Bauschke

Der pyrotechnische Gegenstand

Kanonenschlag

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 847 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0091

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, Schutzkappe
abziehen, am äußersten Ende der Zünd-
schnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand
halten! Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Rakete mit Knall a

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 827 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0098

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine festste-
hende, geeignete Halterung (z. B. zwei in 30-
40 cm Entfernung senkrecht übereinander ste-
hende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete un-
gehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Flimmerfontäne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 758 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0156

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Zündende nach oben an
einem Pfahl befestigen. Nicht durch den Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Juni 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Der pyrotechnische Gegenstand

Versatzrakete mit Sternen b

mit dem der Firma

Zink-Feuerwerk GmbH u. Co. K.G.
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1572 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0157

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30 - 40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Juni 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Der pyrotechnische Gegenstand

Horizontal-Kaskade

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 942 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0158

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand waagrecht mit einem starken Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 3 m über dem Erdboden auf der Stirnseite eines senkrecht stehenden Pfahles befestigen. Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den. 2. Juni 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberpalmenzweig

mit dem der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 728 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0159

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme mit 8 Brillantbrändern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 292 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0160

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberwasserfall

mit dem der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 729 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0161

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr 61

Der pyrotechnische Gegenstand
Chrysanthemen-Sonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 866 III

im Werk 7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen BAM - P III - 0162

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht leicht drehbar ca. 3m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme mit 9 Brillantbrändern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 293 III

im Werk 5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen BAM - P III - 0163

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Silberwasserfall

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 730 III

im Werk 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen BAM - P III - 0164

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder waa-
gerecht nach vorn ca. 3-4 m über dem Erdboden
an einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Japansonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 865 III

im Werk 7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen BAM - P III - 0165

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 3m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Fächer mit drei Silberbrändern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 299 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0166

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Prachtdoppelstab

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 863 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0167

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 3 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Züandschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantstern mit 5 Brillantbrändern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 290 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0168

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3 m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Züandschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Blitz-Böller (Kanonenschlag)

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 825 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0169

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, Schutzkappe
abziehen, am äußersten Ende der Züandschnur
anzünden und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Zylindrischer-Blitz-Kanonenschlag A

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 675 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0170

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am
äußersten Ende der Zündschnur an-
zünden und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Triangelsonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 862 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0171

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 3m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantstern mit 5 Brillantbrändern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 290 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0172

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herun-
terziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Knallkörper Triumphschlag B

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 475 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0173

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am
äußersten Ende der Zündschnur an-
zünden und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Triangel-Sonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 861 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0174

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 3m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Silberstern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 309 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0175

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herun-
terziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Feuersonne

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 604 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0176

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Züandschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 18. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Stern-Rakete

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 389 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0177

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Rakete mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei
in 30 - 40 cm Entfernung senkrecht über-
einander stehende Ösen, Rohr) stecken,
daß die Rakete ungehindert senkrecht auf-
steigen kann. Schutzkappe abziehen, Ra-
kete am äußersten Ende der Züandschnur
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Knallkörper Triumphschlag A

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 474 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0178

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am
äußersten Ende der Zündschnur an-
zünden und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Kometenfächer

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1168 III

im Werk

7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0179

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach obenca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Knallkörper Triumph-Bölller

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 477 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0180

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand durch Reiben an der Reibfläche
einer Streichholzsachtel entzünden, so-
fort wegwerfen und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand behalten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Feuertopf mit bunten Sternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 319 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0181

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehende am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Doppelte Silbersonne

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 716 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0183

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Römisches Licht

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 273 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0184

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Rakete mit Knall b

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 827 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0185

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Römisches Licht

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 267 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0186

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Knallkörper Bandit

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 476 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0187

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand durch Reiben an der der Reib-
fläche einer Streichholzschachtel entzünden,
sofort wegwerfen und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand behalten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kanonenschlag Excelsior-Blitzschlag

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 653 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0188

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten
Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch
entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römisches Licht

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 270 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0189

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberfächer

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 723 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0190

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am äu-
ßersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillant-Fächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 765 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0191

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen
Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Bombardement aus Kometenschweifröhren

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1169 III

im Werk

7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0192

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen
Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silbersternlicht

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 276 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0193

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillant-Fächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 760 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0194

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr 69

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe mit Goldsternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 737 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0195

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Blitzkanonenschlag

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 34 III

im Werk

7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0196

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten
Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch
entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe mit blauen Sternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 737 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0197

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillant-Fächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 766 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0198

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Kubischer Kanonenschlag

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1042 III

im Werk 7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0199

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit der Zündschnur schräg nach
oben auf den Boden stellen, am äußersten En-
de der Zündschnur anzünden und sich rasch
entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Brillantbombe mit grünen Sternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 737 III

im Werk 5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0200

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Blitzknallkette

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1092 III

im Werk 7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0201

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Knallkörper in ca. 50-60 cm Abstand an einem
starken Draht oder Ast befestigen. Schutzkap-
pe der Zündleitung abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden und
sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Brillantbombe mit bunten Sternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 737 III

im Werk 5802 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0202

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

71

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantfächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 768 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0203

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand
lösen, herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die frei-
werdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 172 III

im Werk

7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0204

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2
Nägeln durch die Holzenden auf eine Latte
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Latte mit den Zündenden der Bränder waa-
gerecht nach vorn ca. 5-6m über dem Erd-
boden an einen Pfahl nageln. Zündleitung
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Magisches Bukett

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 869 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0205

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe mit roten Sternen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 737 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0206

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Pfauenfeder

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 983 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0207

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am äü-
ßersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 171 III

im Werk

7 Stuttgart 81
Im Beigart 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0208

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nä-
geln durch die Holzenden auf eine Latte nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Latte mit den
Zündenden der Bränder waagrecht nach vorn
ca. 5-6 m über dem Erdboden an einen Pfahl na-
geln. Zündleitung herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Venetianische Sonne

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

BAM 960 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0209

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Pfauenfeder

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 984 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0210

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

73

Der pyrotechnische Gegenstand

Quadratsonne

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

BAM 958 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0211

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 820 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0212

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nägeln
durch die Holzenden auf eine Latte nageln. Nicht
durch die Bränder nageln! Latte mit den Zünd-
enden der Bränder waagrecht nach vorn ca. 3-4 m
über dem Erdboden an einen Pfahl nageln. Zünd-
leitung herunterziehen und locker am Pfahl be-
festigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden und
sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Schlangentröhen-Fächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 872 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0213

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am äu-
ßersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Triangelsonne

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 303 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0214

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Lichterfächer

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 967 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0215

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Triangelsonne

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 302 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0216

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erd-
boden an einem Pfahl befestigen. Zündleitung
vom Gegenstand lösen, herunterziehen und
locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 820 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0217

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nägeln
durch die Holzenden auf eine Latte nageln. Nicht
durch die Bränder nageln! Latte mit den Zündenden
der Bränder waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über
dem Erdboden an einen Pfahl nageln. Zünd-
leitung herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Palmzweig

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 968 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0218

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr 75

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 820 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0219

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nä-
geln durch die Holzenden auf eine Latte nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Latte mit den
Zündenden der Bränder waagrecht nach vorn
ca. 3-4 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Zündleitung herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Windmühlenflügel

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 312 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0220

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Palmzweig

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 969 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0224

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand
lösen, herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die frei-
werdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kubischer Kanonenschlag

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 266 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0222

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit der Zündschnur schräg nach
oben auf den Boden stellen, am äußersten
Ende der Zündschnur anzünden und sich
rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Palmzweig

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 972 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0223

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand
lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußer-
sten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantfächer

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 719 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0224

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantfächer

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 805 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0225

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kanonenschlag mit Blitzknall

mit dem der der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 265 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0226

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußer-
sten Ende der Zündschnur entzünden und
sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr 77

Der pyrotechnische Gegenstand

Palmzweig

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 973 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0227

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kanonenschlag mit Blitzknall

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 263 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0228

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten
Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch
entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Lichterstab

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 808 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0229

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand so mit beiden Enden an zwei ca. 1m
hohe, feststehende Pfosten nageln, daß die Zünd-
enden der Bränder senkrecht nach oben stehen.
Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung vom
Gegenstand lösen, Schutzkappe abziehen, die frei-
werdende Zündschnur am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Palmzweig

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 974 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0230

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kubischer Kanonenschlag

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

BAM 947 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0231

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit der Zündschnur schräg
nach oben auf den Boden stellen, am
äußersten Ende der Zündschnur an-
zünden und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterstab
mit 10 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 272 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0232

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand so mit beiden Enden an zwei ca.
1 m hohe, feststehende Pfosten nageln, daß
die Zündenden der Bränder senkrecht nach
oben stehen. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. -Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Pfauenfeder

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebromm

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 982 III

im Werk

7121 Cleebromm

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0233

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand
lösen, herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die frei-
werdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrische Schneeflockensonne

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 800 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0234

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

79

Der pyrotechnische Gegenstand

Pfauenauge

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 987 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0235

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen
Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterstab
mit 10 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 269 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0236

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand so mit beiden Enden an zwei ca.
1 m hohe, feststehende Pfosten nageln, daß
die Zündenden der Bränder senkrecht nach
oben stehen, Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Horizontal-Rad

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 943 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0237

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand waagrecht mit einem starken Nagel
durch die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über
dem Erdboden auf der Stirnseite eines senk-
recht stehenden Pfahles befestigen. Zündlei-
tung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterfächer
aus 5 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 271 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0238

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen
Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Venezianische Sonne

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 798 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0239

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung
vom Gegenstand lösen, herunterziehen und
locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalmenzweig

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 725 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0240

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Springbrunnen

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 945 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0241

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand waagrecht mit einem starken Na-
gel durch die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über
dem Erdboden auf der Stirnseite eines senk-
recht stehenden Pfahles befestigen. Zündlei-
tung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silbersternfächer mit
5 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 277 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0242

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Windmühlenflügel, doppelt

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 814 III

im Werk

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0243

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 976 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0244

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2
Nägeln durch die Holzenden auf eine Latte
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Latte mit den Zündenden der Bränder waa-
gerecht nach vorn ca. 3-4 m über dem Erd-
boden an einen Pfahl nageln. Zündleitung
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. -Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Doppelter Windmühlenflügel A

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 713 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0245

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 18. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterfächer
aus 5 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 268 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0246

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Lichterstab

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1036 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0247

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand so mit beiden Enden an zwei ca.
1 m hohe, feststehende Pfosten nageln, daß
die Zündenden der Bränder senkrecht nach
oben stehen. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterfächer
aus 5 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 274 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0248

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Schnur-Rakete

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 965 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0249

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit der Laufhülse auf einen ca.
50 m langen Draht fädeln, der in ca. 2,5 m
Höhe straff über einen freien Platz gespannt
wird. Die Zündstelle muß sich dabei entge-
gengesetzt zur gewünschten Flugrichtung be-
finden. Schutzkappe abziehen, die freiwer-
dende Zündschnur am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Doppelter Windmühlenflügel B

mit dem der Firma

J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom Senator für Inneres der Freien und Hansestadt
Hamburg erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 714 III

im Werk

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0250

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 18. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 293 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0251

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr.-Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Mercedes-Stern

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 975 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0252

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3 m über dem Erdboden mit der
Zündleitung nach unten an einen Pfahl nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung
vom Gegenstand lösen, herunterziehen und lok-
ker am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Züandschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr.-Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Rakete mit Knall c

mit dem der Firma

Kunst Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 827 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0253

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr.-Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Mercedesstern

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 771 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0254

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3 m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Züandschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr.-Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 292 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0255

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerden-
de Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Knall-Rakete C

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 589 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0256

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende
der Zündschnur entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillant-Stern

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 770 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0257

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3 m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl na-
geln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch ent-
fernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme B

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 294 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0258

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

85

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

im Werk CTR/MPA 602 III

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0259

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Züandschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantpalme A

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

im Werk CTR/MPA 294 III

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0260

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befesti-
gen. Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillant-Stern

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

im Werk CTR/MPA 769 III

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0261

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3m über dem Erdboden mit
der Zündleitung nach unten an einen Pfahl na-
geln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Züandschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Windmühlenflügel, einfach

mit dem der Firma

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

im Werk CTR/MPA 813 III

56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0262

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom Ge-
gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Züandschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 602 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0263

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Springbrunnen

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 283 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0264

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Kopf der Nabe leicht drehbar
auf beigefügtem Stift, welcher aufrechtstehend am
oberen Ende eines 4 m langen Pfahles festgenagelt
wird, aufsetzen, so daß der Gegenstand waagrecht
auf dem senkrecht aufgerichteten Pfahl sitzt. Zünd-
leitung vor dem Aufrichten des Pfahles vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwer-
dende Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Knallkörper Blitzschlag

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7124 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1039 III

im Werk

7124 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0265

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand an einem starken Draht oder Ast
befestigen. Zündleitung vom Gegenstand lö-
sen, Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Wasserfall

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 281 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0266

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nä-
geln durch die Holzenden auf eine Latte nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Latte mit den
Zündenden der Bränder waagrecht vorn ca.
3-4 m über dem Erdboden an einen Pfahl nageln.
Zündleitung herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwer-
dende Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r 87

Der pyrotechnische Gegenstand

Reihenblitze

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1666 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0267

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Knallkörper in ca. 50-60 cm Abstand an
einem starken Draht oder Ast befestigen.
Schutzkappe der Zündleitung abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Wasserfall

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 282 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0268

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nä-
geln durch die Holzenden auf eine Latte nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Latte mit den
Zündenden der Bränder waagrecht nach vorn
ca. 3-4 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Zündleitung herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 602 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0269

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Georginen-Sonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 941 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0270

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 602 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0271

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Doppelter Windmühlenflügel

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 940 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0273

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Elektrischer Wasserfall

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 285 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0274

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Bränder im Abstand von 50-60 cm mit je 2 Nägeln
durch die Holzenden auf eine Latte nageln. Nicht
durch die Bränder nageln! Latte mit den Zünd-
enden der Bränder waagrecht nach vorn ca.
3-4 m über dem Erdboden an einen Pfahl nageln.
Zündleitung herunterziehen und locker am Pfahl
befestigen. Schutzkappe abziehen, die freiwer-
dende Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 602 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0275

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand
Rosetten-Sonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 939 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0276

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterzie-
hen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und
sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2 Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Elektrische Schneeflockensonne

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

BAM 959 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0277

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Elektr. Strahlenwirbel

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 868 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0278

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand
Silberwasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0279

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten En-
de entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Windmühlenflügel

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 867 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0282

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Züandschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberwasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Frit Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0283

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Züandschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Perlsonne

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 864 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0285

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch
die Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem
Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Züandschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterfächer aus
5 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 176 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0286

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Züandschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Kubischer Kanonenschlag

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 664 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0287

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit der Zündschnur senkrecht
nach oben auf den Boden stellen, am äu-
ßersten Ende der Zündschnur anzünden
und sich rasch entfernen.

Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberwasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0288

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Römischer Lichterstab mit
10 römischen Lichtern

mit dem der Firma

Pyro-Chemie
Hermann Weber u. Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 177 III

im Werk

5208 Eitorf/Sieg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0289

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand so mit beiden Enden an zwei ca. 1 m
hohe, feststehende Pfosten nageln, daß die Zünd-
enden der Bränder senkrecht nach oben stehen.
Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung
vom Gegenstand lösen, Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberwasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0290

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Zehr

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1930 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0291

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Züandschnur
seitwärts stehende am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Silberwasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0293

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Züandschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1930 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0294

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Züandschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende ent-
zünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Stern-Rakete

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 345 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0296

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de der Züandschnur entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Silber-Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0297

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Stern-Rakete

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 345 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0298

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten En-
de der Zündschnur entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Silber-Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0299

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Knall-Rakete

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1027 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0301

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine
feststehende, geeignete Halterung (z. B.
zwei in 30-40 cm Entfernung senkrecht
übereinander stehende Ösen, Rohr) stecken,
daß die Rakete ungehindert senkrecht auf-
steigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegen-
stand am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Silber-Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0303

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entzünden.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1931 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0304

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1933 III

im Werk

7121 Cleebrohn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0306

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seit-
liche Zünderbefestigung lösen, Schutzkap-
pe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende entzün-
den und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Silber-Wasserfall

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 836 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0307

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
waagrecht nach vorn ca. 3-4 m über dem
Erdboden an einen Pfahl nageln. Nicht durch
die Bränder nageln! Zündleitung vom Gegen-
stand lösen, herunterziehen und locker am
Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, die
freiwerdende Zündschnur am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r 95

Der pyrotechnische Gegenstand

Pot à feu (Feuertopf)

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 831 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0309

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend an äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. Nov. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. -Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1934 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0310

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Die seitliche
Zünderbefestigung lösen, Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Leuchtkugel-Rakete

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Firtz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 591 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0312

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten
Ende der Zündschnur entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. Nov. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. -Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantbombe

mit dem der Firma

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1935 III

im Werk

7121 Cleebronn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0313

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so
eingraben, daß die Füllung ungehindert
nach oben ausgeworfen werden kann. Die
seitliche Zünderbefestigung lösen, Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur seitwärts stehend am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 2. Aug. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Versatz-Rakete

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 826 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0316

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine fest-
stehende, geeignete Halterung (z. B. zwei in
30-40 cm Entfernung senkrecht übereinander
stehende Ösen, Rohr) stecken, daß die Rakete
ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutz-
kappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende
der Zündschnur entzünden und sich rasch
entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. Nov. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Bombe

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 833 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0318

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. Nov. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Pot à feu (Feuertopf)

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 832 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0321

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur seit-
wärts stehend am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. Nov. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Palme

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 603 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0325

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r 97

Der pyrotechnische Gegenstand

Palme

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

CTR/MPA 603 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0327

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einen Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Mosaik

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0329

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand ca. 3 m über dem Erdboden mit der
Zündleitung nach unten an einen Pfahl nageln.
Nicht durch die Bränder nageln! Zündleitung
vom Gegenstand lösen, herunterziehen und
locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe ab-
ziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Kornblumen-Doppelfontäne

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0332

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen
Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder nageln!
Zündleitung vom Gegenstand lösen, herunter-
ziehen und locker am Pfahl befestigen. Schutz-
kappe abziehen, die freiwerdende Zündschnur
am äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Chrysanthemen-Sonne

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0336

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Japanische Verwandlungssonne

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0338

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit einem starken Nagel durch die
Nabe leicht drehbar ca. 4 m über dem Erdboden
an einem Pfahl befestigen. Zündleitung vom
Gegenstand lösen, herunterziehen und locker
am Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen,
die freiwerdende Zündschnur am äußersten
Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Brillantfächer

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0341

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder nach
oben ca. 3 m über dem Erdboden an einen Pfahl
nageln. Nicht durch die Bränder nageln! Zünd-
leitung vom Gegenstand lösen, herunterziehen
und locker am Pfahl befestigen. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur am
äußersten Ende entzünden und sich rasch
entfernen. Nur im Freien verwenden!

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Jasminfächer

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0344

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit den Zündenden der Bränder
nach oben ca. 3 m über dem Erdboden an
einem Pfahl nageln. Nicht durch die Bränder
nageln! Zündleitung vom Gegenstand lösen,
herunterziehen und locker am Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, die freiwerdende Zünd-
schnur am äußersten Ende entzünden und sich
rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Fontäne in Flimmer

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0347

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Zündende nach oben an
einem Pfahl befestigen. Nicht durch den
Bränder nageln! Zündleitung vom Gegenstand
lösen, Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r 99

Der pyrotechnische Gegenstand

Fontäne in Gold

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 835 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0349

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand mit dem Zündende nach oben an
einem Pfahl befestigen. Nicht durch den Brän-
der nageln! Zündleitung vom Gegenstand lö-
sen, Schutzkappe abziehen, die freiwerdende
Zündschnur am äußersten Ende entzünden
und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Römisches Licht

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 823 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0353

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Römisches Licht

mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern
erteilten Zulassungszeichen

BAM 824 III

im Werk

8906 Gersthofen
Westendstr. 17-19

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - P III - 0355

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so ein-
graben, daß die Füllung ungehindert nach
oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe
abziehen, die freiwerdende Zündschnur
seitwärts stehend am äußersten Ende
entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 15. Dez. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Der pyrotechnische Gegenstand

Raketentreibsatz für Hobby-Nike-Rakete

mit dem der Firma

Zink-Feuerwer GmbH u. Co. K.G.
7121 Cleeborn

vom Innenministerium Baden-Württemberg
erteilten Zulassungszeichen

BAM 1615 III

im Werk

7121 Cleeborn

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungs-
zeichen

BAM - PT₁ - 0033

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen
Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Gebrauch nur nach Anweisung!

Die jedem Gerät beiliegende Gebrauchtan-
weisung und Bauanleitung ist zu beachten.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. Okt. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964

- § 1 Zweck**
Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.
- § 2 Aufgabe**
(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.
(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.
(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.
- § 3 Arbeitsprogramme**
Die Bundesanstalt hat Arbeitsprogramme aufzustellen. In diesen ist festzulegen, welche Bereiche von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und vorrangig sind, darunter besonders solche, die der technischen Entwicklung und Leistungssteigerung in der Wirtschaft dienen, oder welche die Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte erwarten lassen.
- § 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung**
(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.
(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.
(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.
- § 5 Aufträge**
Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.
- § 6 Zusammenarbeit**
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA), der internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.
(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.
- § 7 Aufgaben im Land Berlin**
Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes.

- § 8 Gebühren**
Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.
- § 9 Leitung und Vertretung**
(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.
(2) Der Präsident — und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.
- § 10 Berichterstattung**
Der Präsident berichtet jährlich dem Bundesminister für Wirtschaft. Hierbei hat er die jeweiligen Schwerpunkte der Arbeit der Bundesanstalt herauszustellen und deren Bedeutung für den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, für die Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft und für die Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte zu würdigen. Wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die an die Bundesanstalt herangetragen werden, sind nach Tendenz und Gewicht aufzuzeigen.
- § 11 Kuratorium**
(1) Die Leitung der Bundesanstalt wird in wichtigen Fragen, die die Bundesanstalt betreffen, von einem Kuratorium beraten, besonders bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme und der Auswertung der Jahresberichte des Präsidenten.
(2) Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Anzahl bis zu 24 betragen kann, und dem Vorsitz. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder und bestellt einen seiner Beamten zum Vorsitz. Die Mitgliedschaft endet nach fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig.
(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Präsident, der Vizepräsident und die Abteilungsleiter der Bundesanstalt und Beauftragte des Bundesministers für Wirtschaft teil. Andere Bundesminister können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Beauftragte entsenden.
(4) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.

- § 12 Inkrafttreten**
Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962, BWM BI 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964
Z 4 — 44 02 19 —

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Auszug)

- § 28 Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung**
(1) Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.
- § 29 Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung**
Der Bundesanstalt für Materialprüfung obliegt die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen. Sie ist zuständig
1. für die Entgegennahme der Anzeigen und Stoffproben nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und die Anordnungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4,
 2. für die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 4 Abs. 1 bis 4.

...
Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972 (Auszug)

- § 23 Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung**
(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.
(2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entsprechen,
3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.
(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenz-

schutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

- (4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.
(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Bonn, den 19. September 1972

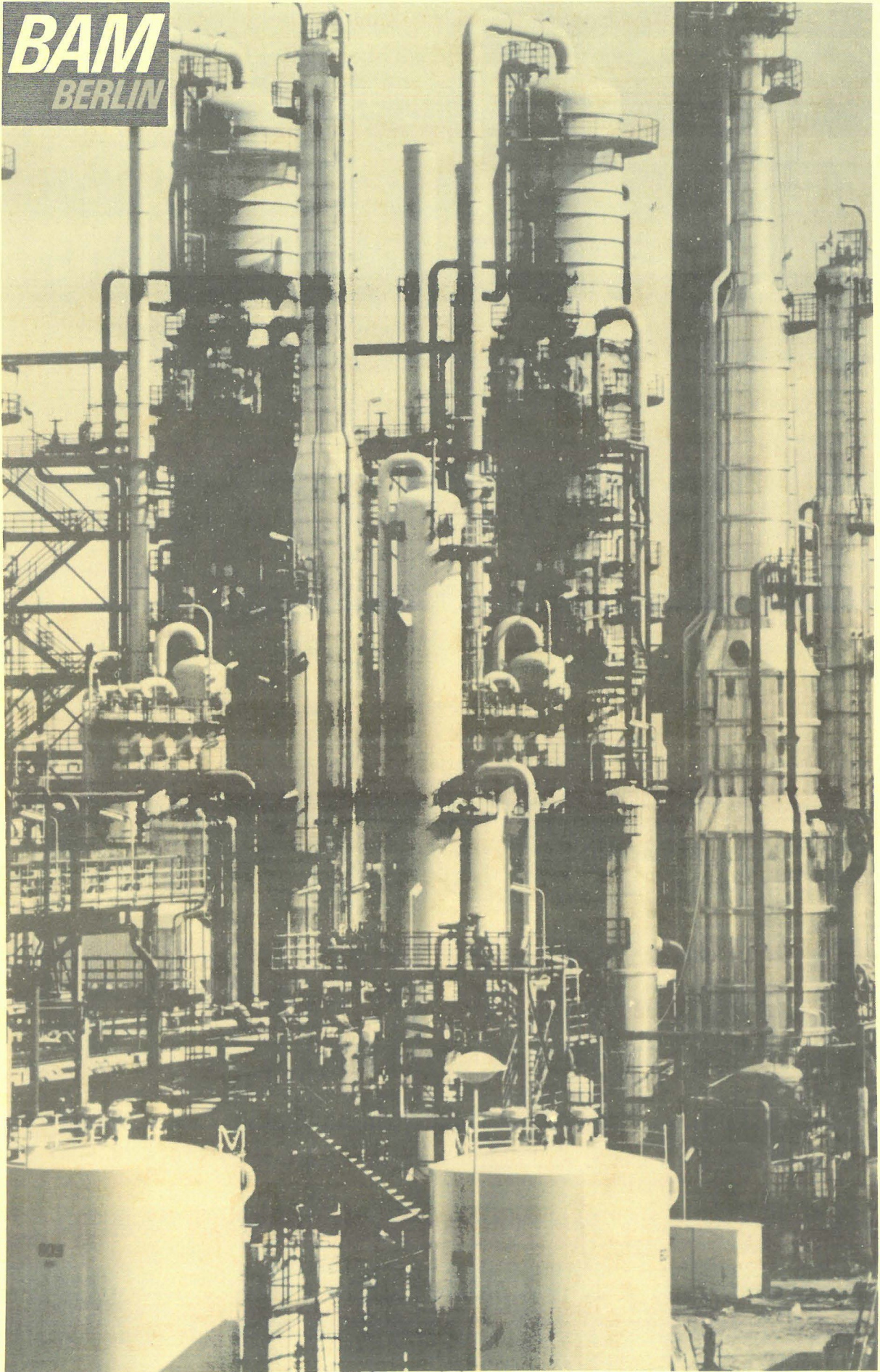
Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates Heinz Kühn

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister des Innern Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen Schmidt

BAM
BERLIN



Einrichtungen zur Gewinnung von Acetylen aus Spaltgasgemischen